

Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft

Novelle 2015

6. WP - ASS

BIM Nr.: 044-2015

verteilt am: 31.03.2015



Gleichberechtigte Ansprechpartner für den Bildungsauftrag

a) Für die Bildung der Jugend sorgen gemäß Art. 102 Abs. 2 SächsVerf Schulen in öffentlicher Trägerschaft wie auch Schulen in freier Trägerschaft. Schon diese Regelung, die meisten anderen Landesverfassungen so nicht zu finden ist, garantiert das Privat-

Art. 143 Abs. 1 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung ab, nach dem „für die Bildung der Jugend“ durch „öffentliche Anstalten zu sorgen“ war. Art. 102 Abs. 2 SächsVerf betont vielmehr, dass das öffentliche Schulwesen und das Privatschulwesen gleichermaßen Adressaten des Bildungsauftrags der Verfassung des Freistaates Sachsen sind, ohne dass ein Vorrang des Einen oder Anderen besteht.

Quelle: Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom 15.11.2013, C. I. 1. a) Seite 16

Kein Anspruch auf gleichwertige finanzielle Ausstattung

In diesem Zusammenhang ist auch Art. 102 Abs. 2 SächsVerf oder Art. 18 Abs. 1 SächsVerf keine Pflicht des Staates zu entnehmen, öffentliche und private Schulen hinsichtlich der Finanzmittel pro Schüler gleich auszustatten (siehe auch BVerfGE 112, 74 [89]). Die für Ersatzschulen und öffentliche Schulen jeweils getätigten Aufwände des Staates pro Schüler sind nicht wesensmäßig gleiche Sachver-

Quelle: Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom 15.11.2013, C. I. 3. a) bb) Seite 25

Gutachten über die finanzierungsrechtlichen Regelungen des Gesetzesentwurfes*



Prof. Dr. Bernd Grzeszick,
Professor für Öffentliches Recht, Universität Heidelberg

- I „Die finanzierungsrechtlichen Regelungen des Gesetzesentwurfes der Sächsischen Staatsregierung für eine Neufassung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft auf dem Stand vom 27.01.2015 erweisen sich als grundsätzlich **verfassungskonform**.
- I Die vorstehend untersuchten Regelungen berücksichtigen sowohl die Vorgaben des Urteils des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 15.11.2013 (Vf. 25-II-12) als auch weitere maßgebliche Vorgaben und sind daher mit den einschlägigen verfassungsrechtlichen Vorgaben, wie sie von der Rechtsprechung verstanden und ausgelegt werden, vereinbar.“

Prognose der Schülerausgabensätze nach Schulart/Schultyp

Schulart	neu	alt	Differenz
allgemeinbildende Schule			
Grundschule	3.770 €	2.850 €	920 €
Oberschule	5.050 €	3.870 €	1.180 €
Gymnasium	5.890 €	4.845 €	1.045 €
allgemeinbildende Förderschule			
für Erziehungshilfe	14.670 €	13.055 €	1.615 €
für geistig behinderte	28.380 €	25.850 €	2.530 €
zur Lernförderung	9.020 €	7.860 €	1.160 €

Stand 20. März 2015, alle Angaben wurden gerundet

Prognose der Schülerausgabensätze nach Schulart/Schultyp

Schulart	neu	alt	Differenz
bundesrechtlich geregelte Berufsfachschule			
Altenpflege	4.700 €	2.740 €	1.960 €
Fachschule für Sozialwesen			
Fachbereich Sozialpädagogik	4.060 €	2.650 €	1.410 €
Fachschule für Technik			
Fachbereich Bautechnik	5.100 €	3.950 €	1.150 €

Stand 20. März 2015, alle Angaben wurden gerundet

Prognose der Schülerausgabensätze nach Schulart/Schultyp

Schulart	neu	alt	Differenz
Berufsbildendes Gymnasium	5.730 €	4.580 €	1.150 €
berufsbildende Förderschule			
duale Berufsausbildung 3 Jahre	5.760 €	6.070 €	-310 €
duale Berufsausbildung 3 Jahre für Hörgeschädigte	8.830 €	9.100 €	-270 €
duale Berufsausbildung 3 Jahre für Blinde und Sehbehinderte	9.870 €	10.400 €	-530 €

Stand 20. März 2015, alle Angaben wurden gerundet

Prognose zur Entwicklung der Gesamthöhe der staatlichen Zuschüsse an freie Träger

